

# Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Jagstzell

## § 1 Name und Gliederung

Die Jugendfeuerwehr Jagstzell ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Jagstzell.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Die Jugendfeuerwehr ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb der Feuerwehr, die sich zu ihren Idealen bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will
- a) die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
  - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
  - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigem Verstehen unter den Völkern, vor allem durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten, dienen;
  - d) aktiv am Schutz der Umwelt und Natur mitwirken.
- (3) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Leistungsfähigkeit und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltlichen Schwerpunkte:
- a) Brandbekämpfung;
  - b) Erste Hilfe;
  - c) Brandschutzerziehung.
- Die entsprechenden Vorschriften sind zu beachten.
- (4) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
- a) aktive Mitwirkung in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen der Jugendfeuerwehren;
  - b) Erstellung der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr;
  - c) Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse;
  - d) Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen zehn und achtzehn Jahren als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie dafür geeignet sind. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- a) bei der Übernahme in die aktive Abteilung im Rahmen deren Hauptversammlung;
  - b) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr;
  - c) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen;
  - d) wenn die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können;
  - e) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht
- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
  - b) in eigener Sache angehört zu werden;
  - c) die Organe zu wählen (siehe § 5).

- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindesten 15.000.000 Euro zu versichern;
  - b) erhalten für im Dienst entstandene Sachschäden einen Ersatz gemäß § 16 FwG;
  - c) erhalten bei auf den Jugendfeuerwehrdienst zurückführender Arbeitsunfähigkeit Lohnfortzahlung gemäß § 14a FwG.
- (4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht:
- a) an den Dienstveranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
  - b) die Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen;
  - c) sich den anderen Mitgliedern gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
  - d) mit dem anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen.
- (5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden
- a) Verwarnung unter vier Augen;
  - b) Verwarnung vor der Jugendfeuerwehr;
  - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tagen nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann in Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart entscheidet.

### **§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Jugendfeuerwehr - Vollversammlung;
- b) Jugendfeuerwehrausschuss;
- c) Jugendleitung.

### **§ 6 Jugendfeuerwehr - Vollversammlung**

- (1) Die Jugendfeuerwehr - Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr. Ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Vollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Vollversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr;
  - b) den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses;
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt mindestens zwei Wochen vorher bekannt, Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens zwei Tage vorher dem Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die Tagesordnung ist zuzustellen oder auszulegen.
- (4) Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Aufgaben der Jugendfeuerwehr - Vollversammlung sind insbesondere:
- a) Wahl des Jugendfeuerwehrwartes und seines(r) Stellvertreter(s) auf fünf Jahre, die dann vom Ausschuss bestätigt werden müssen;
  - b) Wahl des Jugendstprechers und seines Stellvertreters auf zwei Jahre;
  - c) Wahl des Kassenwartes, des Schriftführers, deren Stellvertreter und die Kassenprüfer auf zwei Jahre;
  - d) Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes;

- e) Entlastung von Kassenwart, Jugendfeuerwehrausschusses und der Jugendleitung;
  - f) Beratung und Beschließung oder Änderung der Jugendordnung;
  - g) Beratung über eingereichte Anträge.
- (6) Eine Vollversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 2/3 der Mitglieder gewünscht wird.

### **§ 7 Jugendfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Jugendfeuerwehrwart als Vorsitzendem, seinem(n) Stellvertreter(n), weiterhin gehören dem Ausschuss an:
- a) der gewählte Jugendsprecher;
  - b) sein Stellvertreter, oder, falls vorhanden, ein Vertreter jeder Gruppe der Jugendfeuerwehr;
  - c) der Kassenwart;
  - d) die Kassenprüfer;
  - e) auf eigenen Wunsch, oder bei Punkten die seiner Zustimmung bedürfen, der Kommandant.
- (2) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart mindestens zweimal im Jahr einberufen.
- (3) Über die Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Die Aufgaben des Jugendfeuerwehrausschusses sind:
- a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit sie nicht der Jugendfeuerwehr - Vollversammlung vorbehalten sind;
  - b) Beratung und Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes;
  - c) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen in der Gemeinde, im Einvernehmen mit dem Kommandanten;
  - d) die Vorbereitung der Vollversammlung;
  - e) Beschließung des Dienst- und Übungsplanes.

### **§ 8 Jugendleitung**

- (1) Die Jugendleitung besteht aus:
- a) dem Jugendfeuerwehrwart;
  - b) seinem(n) Stellvertreter(n);
  - c) auf eigenen Wunsch, oder bei Punkten die seiner Zustimmung bedürfen, der Kommandant.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr und vertritt ihre Belange im Auftrag des Kommandanten nach innen und außen. Von der Vertreterbefugnis darf (dürfen) der (die) stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart(e) nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Kraft seines Amtes Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (4) Die Jugendleitung:
- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen;
  - b) führt die Beschlüsse der Organe durch;
  - c) entwirft den Haushaltsplan der Jugendfeuerwehr.

## **§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften**

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine schriftliche Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (3) Wahlen
  - a) des Jugendfeuerwehrwartes und seines(r) Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen schriftlich. Gewählt ist, wer mehr als 2/3 der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat;
  - b) des Jugendsprechers und seines(r) Stellvertreter erfolgen in getrennten Wahlgängen schriftlich oder per Akklamation. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann;
  - c) des Kassenwartes nach gleichem Modus wie die Jugendsprecher;
  - d) der Kassenprüfer nach gleichem Modus wie die Jugendsprecher;
  - e) des Schriftführers und seines Stellvertreters nach gleichem Modus wie die Jugendsprecher;
  - f) über die Sitzungen sämtlicher Organe sind Niederschriften und Ergebnisprotokolle anzufertigen.

## **§ 10 Verwaltung**

- (1) Zur Unterstützung bei Erledigungen der schriftlichen Arbeiten sowie für die Führung der Protokolle wird ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer gewählt, die bei den Sitzungen der Organe, sowie bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr zugegen sind.
- (2) Für die Jugendarbeit wird innerhalb der Kameradschaftskasse nach § 18a FwG eine Jugendkasse eingerichtet. Als Einnahmen stehen gegebenenfalls zur Verfügung:
  - a) Zuwendungen der Gemeinde;
  - b) Zuwendungen der Kameradschaftskasse;
  - c) Erträge aus Veranstaltungen;
  - d) Spenden und Schenkungen Dritter;
  - e) Jugendplanmittel.
- (3) Über die Verwendung der Mittel, die im Wirtschaftsplan gem. § 18a FwG als Jugendetat auszuweisen sind, entscheidet die Jugendfeuerwehr in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Bestimmungen der Jugendpläne. Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Zur Unterstützung bei der Führung der Kasse wird ein Kassenwart gewählt.
- (5) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Jugendfeuerwehr – Vollversammlung Bericht.
- (6) Die Jugendkasse kann jeder Zeit durch den Kassenprüfer oder den Kassier der aktiven Wehr geprüft werden. Dem Kommandanten ist auf Wunsch Einsicht zu gewähren.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendfeuerwehr – Vollversammlung am 19.01.2012 beschlossen, und am 22.03.2012 vom Feuerwehrausschuss angenommen.  
Eine Ausfertigung dieser Jugendordnung erhalten jeweils der Jugendfeuerwehrwart, der Kommandant und das Bürgermeisteramt.